



SOZIALGERICHT KONSTANZ

5. Kammer

Sozialgericht - Webersteig 5 - 78462 Konstanz

Herrn _____

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
S 5 AS 2289/12

 (Durchwahl)
(07531) 207-105

Konstanz
01.10.2012

Rechtssache
gegen Jobcenter Landkreis Konstanz

Sehr geehrter Herr

die Klage vom 07.09.2012 ist hier am 10.09.2012 eingegangen. Das Verfahren wird unter dem oben angegebenen Aktenzeichen geführt, das bei dem weiteren Schriftwechsel stets anzugeben ist. Ihre künftigen Schriftsätze und deren Anlagen müssen zur Unterrichtung der anderen Beteiligten jeweils in 2-facher Fertigung eingereicht werden.

Teilen Sie bitte jede Änderung Ihrer Anschrift umgehend dem Gericht mit.

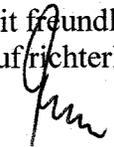
Sofern bei Sozialgerichten bereits ein Verfahren anhängig war, bitte ich, das betreffende Aktenzeichen mitzuteilen.

Über den Fortgang des Verfahrens werden Sie durch das Gericht - ohne dass es weiterer Anfragen bedarf - unterrichtet.

Sie werden zur sofortigen Vorlage der Bescheide aufgefordert, in welchen der Beklagte über die von Ihnen beantragte Verzinsung entschieden hat.

Sofern noch keine Bescheide vorliegen, wird angeregt, die Klage wieder zurückzunehmen, da vor Durchführung eines Klageverfahrens - wie Ihnen bereits mehrfach erläutert wurde - zunächst zwingend ein Verwaltungs- bzw. Widerspruchsverfahren durchgeführt werden muss.

Mit freundlichen Grüßen
Aufrechterliche Anordnung


Amann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

d 10
11

Sozialgericht Konstanz
Webersteig 5

78462 Konstanz

Eingegangen
22. Nov. 2012
Sozialgericht Konstanz

Bearbeitungsstelle SGG	
Ansprechpartner	Frau T
Dienstgebäude	Konzilstraße 9 78462 Konstanz
Zimmer	224
Telefon	07531 36336-274
Telefax	07531 36336-100
Email	Jobcenter-Landkreis- Konstanz.SGG-Stelle@jobcenter- ge.de
Ihr Zeichen	S 5 AS 2289/12
Mein Zeichen	398C - II-7003 K 171/12

Konstanz, 19.11.2012

In Sachen

- Kläger-

gegen das

**Jobcenter Landkreis Konstanz,
vertreten durch den Geschäftsführer**

- Beklagter -

wegen Untätigkeitsklage u.a.

wird beantragt,

die Klage als unzulässig zu verwerfen sowie zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 SGG nicht zu erstatten sind.

Nach § 88 Abs. 1 Satz. 1 SGG ist, wenn ein Antrag auf Vornahme eines Verwaltungsakts ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht beschieden wurde, die Klage nicht vor Ablauf von sechs Monaten seit dem Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts zulässig.

Der Kläger stellte mit Schreiben vom 24.08.2012 Antrag auf Verzinsung. Nach § 88 Abs. 1 Satz 1 SGG hat der Beklagte ab der Antragstellung sechs Monate Zeit, über diesen Antrag rechtsbehelfsfähig zu entscheiden, somit bis Ende Februar 2013. Falls die Klage des Klägers (hilfsweise) als Untätigkeitsklage zu werten wäre, dürfte diese Klage nach § 88 SGG unzulässig sein.

Gleiches gilt, wenn die Klage als Anfechtung- oder Leistungsklage erhoben wurde. Denn nach § 78 Abs. 1 SGG sind vor Erhebung der Klage Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsakts in einem Vorverfahren nachzuprüfen. Da über den Antrag noch nicht entschieden wurde, liegt noch kein rechtsbehelfsfähiger Bescheid vor und ein Vorverfahren konnte logischerweise

auch noch nicht stattfinden. Lediglich rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass dem Beklagten das Schreiben des Gerichts vom 01.10.2012, auf welches sich der Kläger in seinem Schreiben vom 06.10.2012 bezieht, nicht zur Kenntnis übersandt wurde.

Die Klage dürfte m.E. daher in beiden Fällen unzulässig sein.

Die Leistungsakten wurden bereits dem Landessozialgericht Baden-Württemberg zu dem Verfahren L 9 AS 3918/12 vorgelegt.

Im Auftrag

Anlagen: 1 Mehrfertigung



SOZIALGERICHT KONSTANZ

5. Kammer

Sozialgericht -Webersteig 5 - 78462 Konstanz

Herrn _____

Aktenzeichen (Bitte bei Antwort angeben)
S 5 AS 2289/12

☎ (Durchwahl)
(07531) 207-105

Konstanz
27.11.2012

Rechtssache
gegen Jobcenter Landkreis Konstanz

Sehr geehrter Herr

die beigelegten Unterlagen erhalten Sie mit der Bitte um Kenntnis- und Stellungnahme.

Sofern die Klage nicht (der Anregung des Gerichts mit Schreiben vom 01.10.2012 entsprechend) für erledigt erklärt wird (und ggf. Klage erhoben wird, sobald entsprechende Bescheide vorliegen), wird um Mitteilung bis zum **14.12.2012** gebeten, mit welchen **konkreten** Anträgen die vorliegende Klage geführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Auf richterliche Anordnung


Amann
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage:
d 10/11